



GStB

Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald

Die Revierleitung im Gemeindewald kann durch staatliche oder durch körperschaftliche Bedienstete ausgeübt werden. In den letzten Jahren haben sich Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände vermehrt für eine Kommunalisierung der Revierleitung entschieden. In naher Zukunft treten vielerorts Revierleiter in den Ruhestand und die Thematik erlangt eine nochmals wachsende Bedeutung in der Kommunalpolitik. Im Folgenden werden die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und eine Einschätzung aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen.

1. Einführung

Der VGH Rheinland-Pfalz hat bereits in seiner grundlegenden Entscheidung vom 10.12.1947 (GVBl. 1948 S. 243) festgestellt, dass zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht auch die Möglichkeit zum Revierdienst durch Kommunalbeamte gehört. Obwohl der Einsatz kommunalen Forstpersonals in den ehemals preußischen Landesteilen den Regelfall darstellte und dies dem Grundsatz der eigenen Vermögensverwaltung entspricht, war landesweit seit 1950 ein deutlicher Trend zum Revierdienst durch staatliche Bedienstete festzustellen. Zwei Ursachen dürften von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein: Zum einen machten die Gemeinden mit dem staatlichen Forstpersonal in aller Regel positive Erfahrungen. Zum

anderen war es nach den damaligen Rechtsvorschriften finanziell vorteilhaft, staatliche Bedienstete mit der Gemeindewaldbewirtschaftung zu betrauen.

Mit dem Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 hat der Gesetzgeber erstmals Rahmenbedingungen gestaltet, die eine weitgehende finanzielle Gleichwertigkeit der Revierleitung durch staatliche Bedienstete auf der einen Seite und durch körperschaftliche Bedienstete auf der anderen Seite gewährleisten. Als Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen, aber auch infolge von Veränderungen im staatlichen Dienstleistungsangebot und im gesellschaftspolitischen Umfeld, hat die Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete eine wachsende Bedeutung erlangt (vgl. Abb. 1).

44 staatliche Gemeinschaftsforstämter	
336 Forstreviere mit staatlicher Revierleitung (davon 29 Privatwaldbetreuungsreviere)	82 Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung
Rückgang von 555 Forstrevieren im Jahr 2000 auf 307 Forstreviere (ohne Privatwaldbetreuungsreviere)	Steigerung der betreuten Waldfläche von 53.840 ha im Jahr 2000 auf 102.530 ha reduzierte Holzbodenfläche
Durchschnittsgröße der Forstreviere beträgt 1.485 ha reduzierte Holzbodenfläche, in TPL-Forstämtern 1.530 ha reduzierte Holzbodenfläche	Durchschnittsgröße der Forstreviere beträgt 1.250 ha reduzierte Holzbodenfläche

Abb. 1: Forstorganisation auf örtlicher Ebene (Stand: 31.12.2014)

Die geringere Durchschnittsgröße der Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung erklärt sich zum einen aus der Tatsache, dass eine Anwendung des Konzepts der zentralen Steuerung der technischen Produktion (TPL-Konzept) im Regelfall nicht erfolgt. Körperschaftliche Revierleiter sind nicht nur für die biologische, sondern auch für die technische Produktion im Forstrevier zuständig. Zum anderen nehmen körperschaftliche Revierleiter neben der Waldbewirtschaftung im engeren Sinne häufig weitere kommunale Tätigkeitsfelder wahr.

kurz gefasst

- Die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald gewinnt an Bedeutung. Die Rahmenbedingungen sind so günstig wie nie zuvor.
- Die Kommunalisierung stellt eine Strategie dar, um von den Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden.
- Im Bedarfsfall besteht die Option, Aufgaben in Eigenregie wahrzunehmen.

2. Revierleitung durch staatliche oder durch körperschaftliche Bedienstete

Bei mehr als 50% Körperschaftswaldanteil an der Forstrevierfläche besteht nach § 28 Abs. 1 LWaldG ein Wahlrecht der Körperschaften zwischen staatlichen oder körperschaftlichen Bediensteten in der Revierleitung. Zwingend ist die körperschaftliche Revierleitung gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG, wenn „sonstige berufsbezogene Tätigkeiten“ mehr als 10% der Arbeitszeit des Revierleiters einnehmen (z.B. Bestattungswald, Regiejagd, Tourismusaktivitäten, Baumkontrollen, Energieversorgungseinrichtungen, Ökokontrollflächen). § 28 Abs. 1 Satz 2 LWaldG schließt das Wahlrecht ferner aus, wenn das Forstrevier nach dem Aufgabenvolumen unterlastet ist. Auch in diesem Fall muss die Revierlei-

tung durch einen Bediensteten der Körperschaft durchgeführt werden.

Ein von der Selbstverwaltungsgarantie geschütztes Wahlrecht der Körperschaften besteht nur zwischen staatlicher und körperschaftlicher Revierleitung, aber nicht hinsichtlich der Modalitäten der staatlichen Revierleitung. Dies hat das OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 25.11.2009 im Hinblick auf die Einbeziehung der TPL-Kosten in die Umlage der staatlichen Revierdienstkosten festgestellt. Mit der Wahl der staatlichen Revierleitung unterwerfe sich die Körperschaft der Organisationshoheit des Landes und sei verpflichtet, dessen organisatorische und personalwirtschaftliche Dispositionen im Bereich der Forstverwaltung hinzunehmen.

§ 7 LWaldGDVO benennt drei Anlässe, welche die Möglichkeit eines Wechsels zwischen staatlichen und körperschaftlichen Bediensteten in der Revierleitung eröffnen. Ein Wechsel ist möglich, wenn die Stelle der Revierleitung frei wird, beim Dienstherrn-/Arbeitgeberwechsel auf der Stelle oder wenn die Körperschaften die Ablösung des Revierleiters wünschen. In jüngerer Zeit kam dem Wechsel des vor Ort etablierten und bei den kommunalen Entscheidungsträgern oft langjährig bekannten staatlichen Stelleninhabers die größte Bedeutung zu. Voraussetzungen sind die Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn sowie des Beamten selbst. Die kommunalpolitische Entscheidung über eine Kommunalisierung der Revierleitung kann unter den berührten Waldbesitzenden mehrheitlich getroffen werden. Hingegen stellt das Verfahren der Revierabgrenzung gemäß § 4 LWaldGDVO auf eine einvernehmliche Lösung ab. Kommt diese nicht zustande, entscheidet in letzter Konsequenz die obere Forstbehörde über die Revierabgrenzung.

Körperschaftswald muss nach § 9 LWaldG zwingend einem Forstrevier zugeordnet sein (Reviersystem). Die Revierleitung ist einem Bediensteten mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (gehobener Forstdienst) zu übertragen. Der Begriff „Bedienstete“ schließt Beamte und Angestellte ein. Revierleitertätigkeiten sind nach § 9 Abs. 4 LWaldG in der Regel Beamten zu übertragen, nur in Ausnahmefällen Angestellten. Das Regel-Ausnahme-Ver-

hältnis wird dabei auf den Forstamtsbezirk bezogen und bedeutet unter heutigen Bedingungen keine Einschränkung, Revierleiter auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Die verantwortliche Revierleitung in Forstrevieren mit Körperschaftswald kann, im Unterschied zu den Aufgaben des Revierdienstes, nicht von privaten Forstsachverständigen oder Mitarbeitern privater Forstbetriebe ausgeübt werden.

Die Entscheidung zwischen staatlicher oder körperschaftlicher Revierleitung ist unabhängig davon, ob das Forstrevier Bestandteil eines staatlichen oder eines kommunalen Gemeinschaftsforstamtes ist. Die Konstellation, dass ein kommunales Gemeinschaftsforstamt ausschließlich mit staatlichen Bediensteten in der Revierleitung besetzt ist, wäre gleichermaßen rechtlich zulässig wie der umgekehrte Fall. Kommunale Gemeinschaftsforstämter sind in Rheinland-Pfalz allerdings bislang nicht gebildet worden.

3. Versorgungsregelung beim Dienstherrnwechsel

Bei einem Dienstherrnwechsel wird eine Verteilung der Versorgungslasten zwischen abgebendem und aufnehmendem Dienstherrn entsprechend der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten vorgenommen. Nach dem Landesgesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfolgt seit 2011 diese Versorgungslastenteilung nicht mehr zum Eintritt des Versorgungsfalles in Form laufender Zahlungen, sondern zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels in Form einer kapitalisierten Einmalzahlung. Zinseffekte sind bei der Ermittlung der Bemessungssätze berücksichtigt. Im Falle von Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern, die gemäß § 63 Abs. 1 GemO zur Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse verpflichtet sind, erhält die Versorgungskasse die Zahlung des abgebenden Dienstherrn und leistet im umgekehrten Fall auch die Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn.

Durch die verursachungsgerechte Verteilung ist ein Dienstherrnwechsel hinsichtlich der Versorgungslasten mit keiner einseitigen finanziellen Lenkungswirkung verbunden. Im Unterschied zur früheren Rechtslage (bis 2001: § 62 Abs. 2 Landesforstgesetz) bleiben „Alt-Versorgungsfälle“ unberührt, d.h. durch

den Dienstherrnwechsel treten keine Veränderungen ein. Die Chancen lebensälterer Beamter zu einem Dienstherrnwechsel sind gewahrt, da der aufnehmende Dienstherr lediglich den Teil der Versorgungslasten trägt, der während der bei ihm geleisteten Dienstzeit entsteht.

4. Personalausgaben bei körperschaftlichen Bediensteten

Der Gesetzgeber nimmt in § 9 Abs. 1 Satz 3 LWaldG eine Differenzierung zwischen forstbetrieblichen und sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst vor. Kernpunkt des Abrechnungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 LWaldG ist, dass die Körperschaften nur noch die Personalausgaben beim Revierdienst zu tragen haben, die für die Erledigung der forstbetrieblichen Aufgaben anfallen. Die Durchführung der sonstigen forstlichen Aufgaben, die vor allem der Sicherung der Gemeinwohlwirkungen des Waldes dienen, geht finanziell zu Lasten des Landes. Die Differenzierung zwischen forstbetrieblichen und sonstigen forstlichen Aufgaben erfolgt im Verhältnis von 70% zu 30%.

Das Land erstattet der Anstellungskörperschaft eines körperschaftlichen Bediensteten für die Durchführung der sonstigen forstlichen Aufgaben 30% der Personalausgaben. Diese Erstattung bezieht sich allerdings nicht auf die tatsächlichen Personalausgaben im Einzelfall, sondern vielmehr auf den landesweiten Durchschnittssatz für eine Person des dritten Einstiegsamtes (gehobener Forstdienst).

Ferner wird landesweit ein durchschnittlicher Revierleiterversetzungssatz ermittelt und in die 30%-ige Personalausgabenerstattung des Landes eingerechnet. Die Erstattung ist unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall eine Vertretung für den körperschaftlichen Revierleiter erforderlich war. Im Falle einer längerfristigen Erkrankung des Revierleiters, die eine Vertretung (z.B. durch einen freiberuflich tätigen Forstsachverständigen) erfordert, stehen insoweit auch über die Personalausgabenerstattung des Landes finanzielle Mittel zur Verfügung.

Beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete erstattet das Land der Anstellungskörperschaft demgemäß 30% des Personalsatzes im dritten Einstiegsamt und des durchschnittlichen Vertre-

tungssatzes. Dies entspricht nach den Landesdaten für 2014 ca. 24.400 Euro (vgl. Abb. 2).

Bei unterdurchschnittlich großen Forstrevieren erfolgt eine anteilige Kürzung des 30%-igen Erstattungsbetrages. Maßstab ist die durchschnittliche Größe der Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung. Wird diese Durchschnittsgröße erreicht bzw. überschritten, erfolgt eine ungekürzte Erstattung (vgl. Abb. 2).

Bei körperschaftlichen Bediensteten sind ferner die Umlagen der zuständigen Versorgungskasse, Beihilfen, Reisekosten, Dienstzimmerentschädigungen sowie nicht kassenwirksame Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen. Um die schwer einschätzbaren Beihilferisiken einzugrenzen, besteht die Möglichkeit, eine Beihilfeablöseversicherung abzuschließen (Beispiel: Verbandsgemeinde Diez), oder die Beihilfeansprüche der Revierleiter werden – ebenso wie die der übrigen Beschäftigten der Verbandsgemeinde – aus der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage abgedeckt (Beispiel: Verbandsgemeinde Selters).

Es bleibt den örtlich Betroffenen vorbehalten, geeignete Maßstäbe und nähere Regelungen festzulegen, nach denen die von der Anstellungskörperschaft nach Abzug der Erstattung des Landes zu tragenden Personalausgaben auf die einzelnen berührten Waldbesitzenden verteilt werden. Im Regelfall

handelt es sich um die reduzierte Holzbodenfläche, im Einzelfall auch in Kombination mit dem Holzschlag. Teilweise kommt in der Praxis eine Sonderregelung für Körperschaften, deren Waldbesitz weniger als 50 ha reduzierte Holzbodenfläche umfasst, zur Anwendung, da diese bei staatlichen Bediensteten Personalausgaben über Gebührensätze erstatten würden.

5. Wahl der Anstellungskörperschaft

Als Anstellungskörperschaft des Bediensteten kommen eine einzelne Gemeinde, ein Zweckverband sowie eine Verbandsgemeinde in Betracht.

Kreisfreie Städte (z.B. Kaiserslautern, Koblenz, Neustadt a.d.W., Trier), große kreisangehörige Städte (z.B. Bingen, Ingelheim, Mayen), verbandsfreie Städte (z.B. Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bitburg, Sinzig, Wittlich) und verbandsfreie Gemeinden (z.B. Morbach) beschäftigen bei entsprechender Größe des Waldbesitzes vermehrt körperschaftliche Bedienstete in der Revierleitung. Im Zuge interkommunaler Zusammenarbeit werden auch Zweckvereinbarungen gemäß § 12 und § 13 KomZG geschlossen. Eine Gemeinde fungiert als Anstellungskörperschaft des Revierleiters, der die Waldbewirtschaftung für weitere umliegende Gemeinden übernimmt. In der Zweckvereinbarung gestalten die Partner detailliert die näheren Modalitäten (insbesondere Auswahl-

und Einstellungsverfahren, Mitwirkungsrechte, Zustimmungsvorbehalte, Erstattung von Personalausgaben, Haftung, Laufzeit und Kündigung).

Zweckverbände zur Waldbewirtschaftung, deren Mitglieder vornehmlich Ortsgemeinden sind, haben in Rheinland-Pfalz eine lange Tradition. Weit überwiegend handelt es sich um Zweckverbände nach dem KomZG (vormals: ZwVG), in Einzelfällen auch um Zweckverbände nach § 30 LWaldG (z.B. Forstzweckverband Öfflingen). Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann der Zweckverband Dienstherr von Forstbeamten sein (z.B. im Bereich der Verbandsgemeinden Edenkoben, Diez, Landau-Land, Rengsdorf, Wittlich-Land).

In jüngerer Zeit fungiert vermehrt die Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft (vgl. Abb. 3). Diese Variante erleichtert die Beteiligung des Bediensteten an der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Umfeld des Waldes und kann auch, je nach Umlagegestaltung der zuständigen kommunalen Versorgungskasse, finanziell vorteilhaft sein. Eine koordinierte Kommunalisierung auf Verbandsgemeindeebene stellt die Vertretungsmöglichkeiten im Krankheitsfall über eigenes Personal sicher.

Die Verbandsgemeinde übernimmt die Aufgabe auf der Grundlage von § 67 Abs. 4 oder Abs. 5 GemO. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich nur auf die Anstellung des Bediensteten. Die Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Waldbewirtschaftung (insbesondere mittelfristige Betriebsplanung/Forsteinrichtung und jährliche Wirtschaftsplanung) werden unverändert vom Ortsgemeinderat wahrgenommen.

Wird die Verbandsgemeinde Anstellungskörperschaft, können die Personalausgaben über eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 LFAG von den das Forstrevier bildenden Ortsgemeinden erhoben werden. Handelt es sich um mehrere körperschaftliche Bedienstete, besteht die Möglichkeit, die Personalausgaben nicht revierspezifisch abzurechnen, sondern getragen vom Grundsatz der Solidargemeinschaft auf alle waldbesitzenden Ortsgemeinden zu verteilen (Beispiel: Verbandsgemeinde Selters). Soweit der Bedienstete neben der Waldbewirtschaftung im engeren Sinne auch Aufgaben im Inter-

Landesdaten (Ist-Daten)	2014	
– landesweiter Personensatz im dritten Einstiegsamt (gehobener Forstdienst)	79.147 €	
– landesweiter Vertretungssatz im dritten Einstiegsamt (je Forstrevier)	2.187 €	
– landesweiter Reviersatz: Personensatz zzgl. Vertretungssatz	81.334 €	
– Erstattungsbetrag: 30% des landesweiten Reviersatzes	24.400 €	
– Durchschnittsgröße der Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung (reduzierte Holzbodenfläche)	1.250 ha	
Erstattung für sonstige forstliche Aufgaben beim Revierdienst	Beispiel	Beispiel
– Größe des jeweiligen Forstreviers (reduzierte Holzbodenfläche)	1.300 ha	1.200 ha
– Reduktionsfaktor: nur bei unterdurchschnittlicher Forstreviergröße	1,00	0,96
– Erstattungsbetrag: 30% des landesweiten Reviersatzes, ggf. reduziert	24.400 €	23.424 €

Abb. 2: Personalausgabenerstattung des Landes für körperschaftliche Revierleiter

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen	1 Revierleiter
Verbandsgemeinde Montabaur	4 Revierleiter
Verbandsgemeinde Nassau	1 Revierleiter
Verbandsgemeinde Nastätten	4 Revierleiter
Verbandsgemeinde Rennerod	4 Revierleiter
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	2 Revierleiter
Verbandsgemeinde Selters	3 Revierleiter
Verbandsgemeinde Wallmerod	2 Revierleiter

Abb. 3: Verbandsgemeinden als Anstellungskörperschaften für körperschaftliche Bedienstete in der Revierleitung (Beispiele)

esse nicht waldbesitzender Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde übernimmt (z.B. Pflege von Ökokontoflächen und Gewässern Dritter Ordnung, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen in der Ortslage, auf Friedhöfen und Spielplätzen), ist dies bei der Verteilung der Personalausgaben entsprechend zu berücksichtigen.

6. Differenzierung zwischen Fachvorgesetztem und Dienstvorgesetztem

Dienstvorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters ist der Bürgermeister bzw. der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes. Nach § 4 Abs. 2 LBG obliegen dem Dienstvorgesetzten die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten.

Vorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters im Sinne von § 4 Abs. 3 LBG ist der staatliche (oder körperschaftliche) Forstamtsleiter. Er erteilt dem Beamten die Weisungen für seine dienstliche Tätigkeit in dem durch das Landeswaldgesetz vorgegebenen Aufgabenspektrum. Im Regelfall stellt sich die Zusammenarbeit als unproblematisch dar. Körperschaftliche Revierleiter entwickeln allerdings nicht selten ein deutlich selbstbewussteres Verhältnis zum (staatlichen) Forstamtsleiter und zeigen eine ausgeprägte Identifikation mit ihrer Anstellungskörperschaft.

Der Dienstvorgesetzte und der Vorgesetzte haben in allen beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Fragen, die den Bediensteten betreffen, eng zusammen zu arbeiten.

7. Sachausstattung der Revierleiter

§ 28 Abs. 2 Satz 4 LWaldG legt fest, dass die Sachausstattung für den Re-

vierdienst vom Forstamt gestellt wird. Das staatliche Forstamt stellt demgemäß auch die Sachausstattung für die körperschaftlichen Bediensteten.

Die Sachausstattung umfasst die technischen Geräte, die für die Durchführung des Revierdienstes notwendig sind. Dieser Standard kann von Forstamt zu Forstamt unterschiedlich sein. Zur Sachausstattung gehören insbesondere DV-Geräte, Telefon, Fax, Höhenmesser, Arbeitsmaterialien sowie Schreibmaterial. Hingegen werden Dienstfahrzeuge, Telefongebühren, Büromöbel und Reinigungskosten von der Regelung nicht erfasst.

8. Betreuung von Staatswaldflächen

§ 28 Abs. 3 LWaldG sieht ausdrücklich vor, dass körperschaftliche Revierleiter auch Staatswaldflächen betreuen. In diesem Fall erstattet das Land der Anstellungskörperschaft gemäß § 9 a Abs. 3 LWaldGDVO die anteiligen Personalausgaben für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben im Staatswald.



Foto: Landesforsten Rheinland-Pfalz/ Hansen/ Lamour

Nach § 9 LWaldG haben die Waldbesitzenden für die Durchführung des Revierdienstes zu sorgen, Bildung und Abgrenzung der Forstreviere sind Aufgaben der Waldbesitzenden. Das Land hat diesbezüglich die gleichen Rechte und Pflichten wie jede waldbesitzende Gemeinde. Die Entscheidung, ob angrenzende Staatswaldflächen zur Vergrößerung körperschaftlich besetzter Forstreviere zur Verfügung gestellt werden, liegt demgemäß originär beim Land. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen nicht selten eine fehlende Bereitschaft des Landes, auf diesem Wege zu einer verbesserten wirtschaftlichen Tragfähigkeit im kommunalen Bereich beizutragen. Allerdings sind gerade unter dem Dach des Gemeinschaftsforstamtes, das in einem breiten politischen Konsens als bewährtes Grundelement der rheinland-pfälzischen Forstorganisation angesehen wird, in jedem Einzelfall faire Lösungen zwischen den beteiligten Partnern erforderlich. Auch der alleinige Verweis des Landes auf die Anwendung des TPL-Konzepts im Staatswald trägt dem Grundgedanken einer Gemeinschaftsforstorganisation nicht angemessene Rechnung.

9. Leistungen von Landesforsten

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald bestehen kraft Gesetzes und sind von der Form der Revierleitung unabhängig. Insbesondere die Erstellung der mittelfristigen Betriebspläne/Forsteinrichtungswerke durch das Land oder durch private Sachkundige (§ 7 Abs. 3 LWaldG) sowie die Übertragung der Holzverwertung auf das Forstamt (§ 27 Abs. 3 LWaldG) sind bei körperschaftlichen Bediensteten in der gleichen Weise möglich wie bei staatlichen Bediensteten. Auch hinsichtlich der Kostenregelungen bestehen keine Unterschiede.

Das körperschaftlich geleitete Forstrevier ist Bestandteil des Forstamtes. Der Bedienstete ist in die Forstamtsabläufe, z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen, eingebunden.

10. Leistungen für den Privatwald

Die Privatwaldbetreuung ist den sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst zuzurechnen und wird über die 30%-ige Personalausgabe-

nerstattung des Landes an die Anstellungskörperschaft abgedeckt. Dies gilt für die Beratung, Anleitung und Unterstützung des Privatwaldes, die nach § 31 Abs. 1 LWaldG kostenfrei sind.

Kommt es darüber hinaus zu einer fallweisen oder ständigen Mitwirkung bei der Waldbewirtschaftung gemäß § 31 Abs. 2 LWaldG, ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Anstellungskörperschaft und dem Privatwaldbesitzenden zu treffen. Das Entgelt für das Tätigwerden des körperschaftlichen Bediensteten ist frei verhandelbar, kann aber auch im Anhalt an das Besondere Gebührenverzeichnis von Landesforsten vereinbart werden. Eine fallweise oder ständige Mitwirkung bei der Waldbewirtschaftung liegt vor, wenn die forstbetrieblichen Tätigkeiten vom körperschaftlichen Bediensteten durchgeführt werden.

11. Haftungsfragen in Verbindung mit der Revierleitertätigkeit

Bezogen auf die Tätigkeit körperschaftlicher Revierleiter besteht grundsätzlich eine Eintrittspflicht des Kommunalversicherers im Rahmen der Vermögenseigenschadensversicherung der betreffenden Gemeinde. Verursacht der körperschaftliche Bedienstete in vorwerfbarer Weise einen Schadensfall, deckt demgemäß der Versicherer den Vermögensschaden ab.

Staatliche Revierleiter handeln nach der einschlägigen Rechtsprechung bei ihrer Tätigkeit im Körperschaftswald als Organe der Gemeinde. Versäumnisse, die ihnen bei der Durchführung des Revierdienstes unterlaufen (z.B. im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht), sind haftungsrechtlich der Gemeinde zuzurechnen. Da staatliche Forstbedienstete jedoch nicht als Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherungsbedingungen der kommunalen Eigenschadensversicherung gelten, besteht keine Eintrittspflicht des Kommunalversicherers bei derartigen Schadensfällen. Die Gemeinde haftet für Pflichtverletzungen staatlicher Forstbediensteter, ein Versicherungsschutz besteht nicht.

12. Resümee und Ausblick

Die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald stellt eine

geeignete Strategie dar, um von den immer schneller werdenden Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden. Stichworte in diesem Zusammenhang sind: Personalabbau und Reviervergrößerung, TPL-Konzept, Wahrnehmung von Revierdienstaufgaben durch Forstwirtschaftsmeister, Zentralisierung im Bereich der Vergabeverfahren für Unternehmerleistungen und der Holzvermarktung, Forderungen des Rechnungshofs nach Rückführung kostenfreier oder nicht kostendeckender Dienstleistungen von Landesforsten. Grundsätzlich wächst auch die Tendenz, staatliche Standards (z.B. Biotopbaum- und Totholzkonzept, Verzicht auf Nadelholz) sukzessiv auf den Gemeindewald auszudehnen. Das staatliche Forstpersonal unterliegt vermehrt Loyalitätskonflikten (z.B. forstfachliche Stellungnahmen zu Bewirtschaftungsplanentwürfen für NATURA 2000-Gebiete im Gemeindewald). Gerade die aktuelle Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes zur gebündelten Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg und zur Erbringung forstlicher Tätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald zeigt, dass selbst über Jahrzehnte gewachsene und im Waldgesetz verankerte staatliche Dienstleistungen „auf der Kippe“ stehen und ggf. mit hohem Zeitdruck Alternativen entwickelt werden müssen.

Mit körperschaftlichen Bediensteten in der Revierleitung eröffnet sich für die Gemeinden im Bedarfsfall, insbesondere wenn Entwicklungen den kommunalen Vorstellungen oder Interessen zuwiderlaufen, die Handlungsoption, einzelne oder sämtliche mit der Waldbewirtschaftung auf Revierebene verbundene Aufgaben in Eigenregie, über Zweckverbände auch in regionaler Kooperation, wahrzunehmen. Kommunalisierung bedeutet im Regelfall mehr Planungssicherheit sowie mehr Flexibilität und Freiheit, aber auch mehr Eigenverantwortung und Eigeninitiative. Den eigenen Wald mit eigenem Personal zu bewirtschaften, passt zu dem Trend, der in anderen Bereichen kommunalen Handelns gleichfalls zu beobachten ist.

Pauschale Aussagen hinsichtlich einer dauerhaften Vorteilhaftigkeit der Revierleitung durch staatliche Bedienstete auf der einen Seite oder der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete auf der

anderen Seite sind unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht seriös begründbar. Von einer weitgehenden finanziellen Gleichgültigkeit kann auch in Zukunft ausgegangen werden. Die Personalausgaben bei körperschaftlichen Bediensteten hängen – im Unterschied zur „Durchschnittsbetrachtung“ im staatlichen Bereich – allerdings stets von den konkreten Personen ab, also insbesondere von der Besoldung und den familiären Verhältnissen.

Im Übrigen sollte die vermeintliche oder reale Ersparnis von Personalkosten kein maßgebliches Entscheidungskriterium sein. Vielmehr gilt es, vor allem die Ertragspotenziale des kommunalen Waldvermögens optimal zu nutzen und mit dem Revierleiter vor Ort einen umfassend zuständigen und kompetenten Ansprechpartner in Sachen Wald und verwandter Tätigkeitsfelder zu beschäftigen. Dieses Anforderungsprofil deckt sich mit dem Berufsbild vieler Forstleute und stellt eine Erklärung für ihr Interesse an einer Tätigkeit im kommunalen Bereich dar.

Bei der Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald handelt es sich um eine Richtungsentscheidung, die einer sorgfältigen Abwägung bedarf. Letztlich geht es um zwei unterschiedliche Ansätze, nämlich um einen engen Verbund mit dem Land in zentralen, staatlich dominierten Strukturen oder um eine Wiederbelebung einer örtlich bzw. regional geprägten, vermehrt selbstständigen kommunalen Waldbewirtschaftung. Einen Königsweg, ein „schwarz/weiß“, gibt es dabei nicht. Im Rahmen eines Zielbildungsprozesses sind die Kommunalparlamente aufgerufen, die einzelnen Fakten und Argumente unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse abzuwägen.

Unabhängig davon, wie diese Richtungsentscheidung ausfällt, ist es in jedem Fall erforderlich, dass die Gemeinden ihre Eigentümerverantwortung für den Wald aktiv wahrnehmen.



Dr. Stefan Schaefer,
Referent im
Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz